

BVGer E-4356/2015 vom 27. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4356_2015

FR: TAF E-4356/2015 du 27 juillet 2015

IT: TAF E-4356/2015 del 27 luglio 2015

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgenügend eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin beantragt die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeergänzung. Die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 53 VwVG zur ergänzenden Beschwerdeschrift (aussergewöhnlicher Umfang, besondere Schwierigkeiten der Beschwerdesache etc.) sind vorliegend offensichtlich nicht erfüllt, weshalb der Antrag abzuweisen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Abs. 1). Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Abs. 4). Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus (BVGE 2012/32 E. 5).

E. 4.2

Unter dem Begriff der minderjährigen Kinder im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG werden nicht nur die gemeinsamen Kinder der Partner, sondern auch die Stief- und Adoptivkinder, Pflegekinder und Andere subsumiert, da die Norm nach ihrer ratio legis die Herstellung eines einheitlichen Rechtsstatus innerhalb der Kernfamilie bezweckt (vgl. Botschaft vom 31. August 1977 zum Asylgesetz vom 5. Oktober 1979, BBl 1977 III 117; EMARK 1997 Nr. 1 E. 5b S. 6 f.).

E. 5.1

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, es stehe fest, dass B._____ nicht das Pflegekind der Beschwerdeführerin sei und somit nicht zu deren Kernfamilie gehöre. Die Beschwerdeführerin habe in der Befragung zur Person angegeben, sie habe nur vier Kinder und habe kein Pflegekind erwähnt. Sie habe zwar eine Schwester namens B._____ erwähnt, jedoch gesagt, diese sei 28 Jahre alt. Zudem habe sie angegeben, ihr Haushalt bestehe aus fünf Personen, womit das Pflegekind nicht mitgezählt worden sei. Sorgerechtsdokumente habe sie keine eingereicht.

E. 5.2

Wer um die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyl ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die im Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Familientrennung durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung beider Anspruchsberechtigten nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (Art. 7 AsylG; Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1995 zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, BBl 1996 II 70).

E. 5.3

Der Schlussfolgerung der Vorinstanz ist zuzustimmen. Der Beschwerdeführerin gelingt es nicht, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass ihre Schwester als Pflegekind Teil der vorbestandene Familiengemeinschaft ist und somit unter den Begriff der "minderjährigen Kinder" von Art. 51 Abs. 1 AsylG fallen würde. So stellt die Vorinstanz zutreffend fest, dass die Beschwerdeführerin in der Befragung zur Person zwar eine Schwester namens B._____ erwähnt, jedoch angibt, diese sei 28 Jahre alt (SEM-Akten, A3/11 S. 5). Weder in der Befragung zur Person noch in der Anhörung erwähnt die Beschwerdeführerin jemals ein Pflegekind, obwohl öfters Fragen zu ihrer Familie, ihrem Haushalt und ihren Kindern gestellt wurden. So erwähnt sie auch, dass ihre Familie aus fünf Personen bestanden habe (SEM-Akten, A15/22 F154), was ausschliesst, dass noch ein fünftes Kind im Haushalt gelebt hat. Ausserdem sagt die Beschwerdeführerin, sie habe seit ihrer Heirat im März 2008 bis im Juli 2012 in C._____ gelebt. Ihre Schwester B._____ hingegen lebe in ihrem Geburtsdorf D._____ (SEM-Akten, A3/11 S. 5). Dokumente, die das Vorhandensein eines Pflegekindes zumindest glaubhaft machen könnten (Sorgerechtsbestätigung, Familienfotos), reichte die Beschwerdeführerin keine ein. Aus den eingereichten Beweismitteln (u.a. eine Geburtsurkunde von B._____) kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 5.4

Demnach hat die Vorinstanz zu Recht B._____ die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Gesuch um Familiennachzug abgelehnt. Damit besteht auch keine Veranlassung, die Sache wie im Eventualantrag beantragt zur Neubeurteilung an die

Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit dem Urteil ist der Antrag auf Erlass des Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.